

Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 22. Februar 2018

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 05. Februar 2018 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 22. Februar 2018 erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Klütz besteht seit dem Jahre 1938. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1230 nachgewiesen.
- (2) Die Stadt Klütz führt ein Wappen. Das Stadtwappen wird wie folgt beschrieben: In Grün eine silberne Eule auf zwei schräg gekreuzten, seitlich wachsenden, vierblättrigen goldenen Lindenzweigen sitzend, darüber zwei schräg gekreuzte dreiblättrige goldene Lindenzweige.
- (3) Die Flagge der Stadt Klütz ist längsgestreift von Grün, Gelb und Grün. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Zwölftel, der gelbe Streifen nimmt fünf Sechstel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 2/3 seiner Höhe einnehmen, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Die Stadt Klütz führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen und die Umschrift STADT KLÜTZ * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.

§ 2

Ortsteile

Die Stadt Klütz besteht aus den Ortsteilen Klütz, Christinenfeld, Wohlenberg, Tarnewitzerhagen, Niederklütz, Grundshagen, Steinbeck, Arpshagen, Goldbeck, Kühlenstein, Oberhof und Hofzumfelde. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck beruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner/innen erhalten in einer Fragestunde bei öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung die Möglichkeit, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Stadtvertretung, die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen der Stadtvertreter während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Stadtvertreter an. Zwei weitere Stadtvertreter werden als stellvertretende Hauptausschussmitglieder gewählt. Diese können jedes Ausschussmitglied im Verhinderungsfalle bei einer Sitzung vertreten.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

- (3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen:
- a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro pro Monat,
 - b) über die Vergabe von Aufträgen nach VgV/VOL bis 10.000,- Euro und nach VOB bis 40.000,00 Euro.
 - c) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10% bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,
 - d) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,
 - e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.
- (4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe E 8 entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--|--|
| 1. Bauausschuss: | 5 Stadtvertreter /
4 sachkundige Einwohner |
| 2. Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss: | 4 Stadtvertreter /
3 sachkundige Einwohner |
| 3. Finanzausschuss: | 3 Stadtvertreter /
2 sachkundige Einwohner |
| 4. Sozial- und Kulturausschuss: | 4 Stadtvertreter /
3 sachkundige Einwohner |
| 5. Rechnungsprüfungsausschuss: | 2 Stadtvertreter /
1 sachkundiger Einwohner |

- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Bauausschuss	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Grundstücksangelegenheiten;
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss	Wirtschafts- und Tourismusförderung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben;
Sozial- und Kulturausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen;
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Finanzwirtschaft

Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, außer den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, sind öffentlich.

§ 7

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- über Verträge, die auf einmalige Leistungen unter 500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen unter 500,00 Euro pro Monat,
 - über überplanmäßige Ausgaben unter 10 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 - bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze unter 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden unter 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VgV/VOL bis unter 5.000 Euro und nach der VOB bis unter 20.000 Euro,
 - bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, unter 5.000,00 Euro.

- (2) Folgende Entscheidungen werden auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen:
- a) Hausnummernvergabe,
 - b) Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 - c) Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB bezogen auf Bauvorhaben nach § 34 BauGB für Nebennutzungen,
 - d) Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LBauO M-V – Genehmigungsfreistellung),
 - e) Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB bezogen auf Bauvorhaben nach § 34 BauGB für Hauptnutzungen nach Empfehlungen des Bauausschusses,
 - f) Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung,
 - g) Stellungnahme von Nachbargemeinden.

Bei Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist die Stadtvertretung zuständig, die entsprechenden Ausschüsse müssen vorher beteiligt werden.

- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro pro Monat sind vom Bürgermeister und seinem Stellvertreter in einfacher Schriftform auszufertigen. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen gelten. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
- Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
 - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie un-

abweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.

- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro betragen.
 - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.500,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wurden.
- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 300,00 Euro die zweite Stellvertretung monatlich 150,00 Euro, unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, erhält die stellvertretende Person 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisters nicht überschreiten.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie ihrer Fraktionen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Ebenfalls erhalten sachkundige Einwohner für die Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.
- (5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung.
- (6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden,

Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung).

§ 10

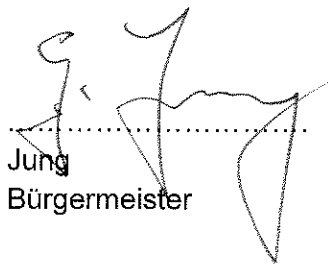
Öffentliche Bekanntmachungen

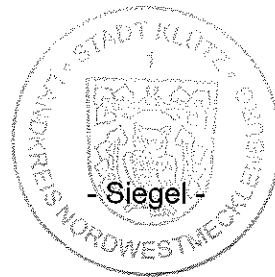
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Klütz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Stadt Klütz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Klütz liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 4 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Schloßstraße 1 in 23948 Klütz im Schaukasten des Amtes Klützer Winkels.
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16. Juni 2015 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 7. Januar 2016 außer Kraft.

Klütz, 22. Februar 2018


Jung
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.